



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0038/2023
	Erstelldatum:	öffentlich 12.10.2023
	Aktenzeichen:	Referat 4 Au / rl
Gründung einer Arbeitsgemeinschaft AG 78		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Vinzens, Sibylle		
Beratungsfolge	24.10.2023	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft AG 78 gemäß dem Konzept in der Anlage zu gründen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grundsätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen. Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offengehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Konzept Arbeitsgemeinschaft AG 78

Susanne Augustin
Rechtsrätin